

Verteiler:

Vorstand des GdW
Verbandsrat
Konferenz der Verbände
BAG der Wohnungsgenossenschaften
BAG der Wohnungsgenossenschaften
mit Spareinrichtung
FA Recht

23.01.2025 Es/Za/Mey
Esser:
Telefon: +49 30 82403-132
Telefax: +49 30 82403-22132
E-Mail: esser@gdw.de

Dr. Zabel:
Telefon: +49 30 82403-126
E-Mail: zabel@gdw.de

Das Wichtigste:

Am 20.12.2024 hat der Bundesrat zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform Stellung genommen (vgl. GdW-RS vom 06.01.2025). Die Bundesregierung hat nun ihre Gegenäußerung abgegeben.

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform –
Stellungnahmen des Bundesrates**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 20.12.2024 hat der Bundesrat zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform Stellung genommen. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen sind aus unserer Sicht grundsätzlich positiv zu bewerten.

Leider jedoch ist der Bundesrat der Ausschussempfehlung, die im Entwurf vorgesehene Regelung zur Leitungsautonomie zu streichen, nicht gefolgt.

Zu den Schwellenwerten erfolgten keine Stellungnahmen.

Zu den vom Bundesrat erfolgten Stellungnahmen hat nun wiederum die Bundesregierung im Rahmen ihrer Gegenäußerung Stellung genommen (**Anlage**).

Wir gehen aktuell weiterhin nicht davon aus, dass das Gesetz noch im Bundestag beraten oder verabschiedet wird. Ungeachtet dessen fassen wir die Stellungnahmen des Bundesrates und die dazugehörige Gegenäußerung der Bundesregierung mit einer entsprechenden kurzen Bewertung zusammen und geben Ihnen dies zur Kenntnis:

1 Qualitätskontrolle

1.1

Nach der Stellungnahme des Bundesrat ist die Ausweitung der Qualitätskontrolle auf die Prüfungen nach § 53 Abs. 1 GenG bei Genossenschaften, deren Jahresabschluss nicht geprüft wird, aufzugeben.

Bewertung: (+) (+)

Die Gründungsprüfung wäre jedoch weiterhin erfasst.

Bewertung: (-)

1.2

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

2

Regelung zum Spitzenverband

2.1

Der Bundesrat schlägt vor, klarzustellen, dass Spitzenverbände, denen bereits das Prüfungsrecht verliehen ist, keinen neuen Antrag auf Verleihung des Prüfungsrechts stellen müssen.

Bewertung: (+)

2.2

Ferner wird vorgeschlagen, die Regelung des § 63c Abs. 1 Satz 2 und 3 GenG-E (siehe sogleich) nicht auf Spitzenverbände anzuwenden, da sie für diese aufgrund der dort bestehenden Mitgliederstruktur nicht passt.

Nach § 63c Abs. 1 Satz 2 und 3 GenG-E muss die Satzung eines Prüfungsverbandes durch geeignete Regelungen sicherstellen, dass Mitglieder, die keine eingetragenen Genossenschaften sind, die anderen Mitglieder in keinem Fall überstimmen können. Zu diesem Zweck soll die Satzung das Stimmrecht dieser Mitglieder auch ganz ausschließen können.

Bewertung: (+)

2.3

Es wird vorgeschlagen, dass das für Wirtschaft zuständige Bundesministerium die Aufsicht über die Spitzenverbände führt.

Bewertung: (-) Es ist auch völlig fraglich, wie dies im BMWK umgesetzt werden soll.

2.4

Die Bundesregierung wird die Vorschläge des Bundesrates unter 2.1 und 2.2 prüfen. Soweit es um den Vorschlag unter 2.3 geht, lehnt die Bundesregierung den Vorschlag des Bundesrates dagegen ab.

3

Ausschluss der Kündigung der Mitgliedschaft durch Insolvenzverwalter

3.1

Nach der Stellungnahme des Bundesrates ist die aktuelle Regelung im GenG wie folgt zu fassen:

"Die Kündigung der Mitgliedschaft in einer Wohnungsgenossenschaft durch den Gläubiger (§ 66) oder den Insolvenzverwalter (§ 66a) ist ausgeschlossen, wenn

1. *die Mitgliedschaft Voraussetzung für die Nutzung der Wohnung des Mitglieds ist und*
2. *das Mitglied nur so viele Geschäftsanteile hält, wie es nach der jeweiligen Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft als Voraussetzung für das Zustandekommen eines genossenschaftlichen Mietverhältnisses erforderlich war (Pflichtanteile zur Anmietung als Inanspruchnahme einer genossenschaftlichen Leistung) und das Mitglied weiter zum Halten der Anteile verpflichtet ist, um das Nutzungsverhältnis des genossenschaftlichen Wohnraums aufrechtzuerhalten und weiterzuführen."*

In der Begründung heißt:

"Der Änderungsvorschlag zielt auf eine vollständige Sicherung selbstgenutzter genossenschaftlicher Mietwohnungen ab, indem die Pflichtanteile, welche Voraussetzung für die Nutzung der Wohnung sind, vom Kündigungsrecht des Insolvenzverwalters ausgenommen werden. Damit dient der Änderungsvorschlag effektiver dem Ziel der Wohnungssicherung und Vermeidung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit als die im Gesetzentwurf enthaltene Anpassung der Obergrenze in § 67c Absatz 1 Nummer 2 2. Alternative GenG."

Bewertung: (+)

3.2

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

4

Frist für die Eintragung von Genossenschaftsgründungen

4.1

Nach dem Willen des Bundesrates ist die im RegE vorgeschlagene Frist für die Eintragung von Genossenschaftsgründungen (20 Werktage) zu streichen.

Bewertung: (-)

4.2

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen



Ingeborg Esser



Matthias Zabel

Anlage